

Landkreis Börde

Der Landrat

Fachdienst –
Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Datum:
22.02.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Mages

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904 7240-2431
03904 7240-

E-Mail:
rechnungspruefung@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Bürgermeister der
Gemeinde Zielitz

über

Verbandsgemeinde „Elbe Heide“
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Eingang Buchungsstelle	
Eingang Fachamt am:	23.2.18
Produkt:	111300
Sachkonto:	54315
Kostenstelle:	17
Gesamtbetrag in Euro:	7.488,00
Die Mittel stehen haushaltlich zur Verfügung	26.2.18
Datum, sachlich/rechnerisch richtig:	

Gebührenbescheid

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Für der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der

Gemeinde Zielitz

sowie die Erstellung des Prüfberichtes werden 18 Tagewerke in Rechnung gestellt.

Nach der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.11.2016, veröffentlicht am 30.11.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 71, sind daher

18 Tagewerke x 416,00 € = 7.488,00 €

an Prüfgebühren zu zahlen.

Gemäß § 8 (1) der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 wird die Gebührenschuld mit der Anforderung fällig.

Ich bitte, den Betrag bis spätestens 23.03.2018 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes **14/ RPA 15/ 18** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-205, 39104 Magdeburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Mages
Prüferin



Landkreis
Börde

**Fachdienst
Rechnungsprüfung**

Bericht

**über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Zielitz**

zum Stichtag 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Prüfungsauftrag, -durchführung	
	1. Prüfungsauftrag	3
	2. Prüfungsdurchführung	3
B	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
	1. Allgemeines	4
	2. Gegenstand der Prüfung	5
	3. Art und Umfang der Prüfung	5
C	Grundsätzliche Feststellungen	
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
	2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	7
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
	1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
	1.2 Eröffnungsbilanz	9
	1.3 Inventur	10
	1.4 Anhang	12
	1.5 Anlagen	12
	2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
	2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
	2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
E	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	18
	<u>ANLAGEN</u>	
	Erläuterungen zu den Bilanzposten	
	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013	

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG; PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

1. Prüfungsauftrag

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gemeinde hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die kommunale Doppik um- und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Mit der Bewertung des Vermögens und der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde ein externer Berater beauftragt.

Zum 01.07.2014 wurde die Gemeindeordnung LSA (GO) aufgehoben und das Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Kraft gesetzt. Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.12.2010 wurde durch die Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 15.12.2015 ersetzt. Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz teilweise noch die GO und die GemHVO und bei der Berichtsfertigung bereits das KVG LSA und die KomHVO galten.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG der örtlichen Prüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das FD Rechnungsprüfung des Landkreises Börde zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der

Gemeinde Zielitz

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und der Anhang wurden dem Fachdienst (FD) Rechnungsprüfung im Juni 2017 zur Prüfung vorgelegt.

2. Prüfungsdurchführung

Der Gemeinderat Elbe-Heide hat eine Doppik-Projektgruppe gebildet. Darin arbeiten Mitarbeiter der Verwaltung sowie mehrere Betriebswirtschaftsstudenten. Als Leiter der Projektgruppe wurde ein externer Berater beauftragt. Diese Projektgruppe hat die Eröffnungsbilanz für Zielitz erarbeitet.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Juni 2017 bis Oktober 2017 mit Unterbrechungen. Der lange Prüfungszeitraum ergab sich aufgrund von z.T. erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage zur Prüfung benötigter Unterlagen (u.a. Anhang, Anlagen). In diesem Zusammenhang wird der Verwaltung empfohlen, eine Abstimmung mit dem Berater dahingehend zu treffen, dass sämtliche von ihm und seinem Team

zusammengestellte prüfungsrelevanten Unterlagen Eigentum der Verwaltung sind und diese jederzeit Zugriff auf diese Unterlagen haben müssen. Künftig sollte beachtet werden, dass die Zugriffsrechte für die Verwaltung auch in Abwesenheit des Beraters abgesichert sind.

Über die Feststellungen wurde die Verwaltung unverzüglich informiert. Sofern die von uns aufgezeigten Beanstandungen im Rahmen des weiteren Erstellungsprozesses korrigiert wurden, finden sie hier keine Erwähnung.

Die Prüfung der von der Verwaltung aufgrund eigener Kenntnisse und unserer Feststellungen vorgenommenen Veränderungen der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang haben wir im Oktober 2017 abgeschlossen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

B GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Allgemeines

Zielitz ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Zielitz und Schricke. Zielitz hat 1.786 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2015). Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Dyrk Ruffer.

Zielitz hat eine Grundschule mit Hort sowie eine Ganztagschule und die Kindertagesstätte „Zwergenparadies“.

Zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schulen dienen die Glück-Auf-Halle und die Turnhalle in der Schule. Hierzu liegt eine Benutzungs- und Gebührensatzung (zuletzt geändert 31.03.2011) vor.

Weiterhin betreibt die Gemeinde eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung.

Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat die Gemeinde Zielitz das Eigentum an ihren Einrichtungen und die Vermögensgegenstände, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 KVG bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, nicht auf diese übertragen. Die Gemeinde stellt ihr Eigentum der Verbandsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde hat alle Bewirtschaftungskosten für die von ihr genutzten Grundstücke und Gebäude zu tragen und die Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen.

Gemäß Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Zielitz für die Einrichtung selbstgenutzter Eigenheime und selbst genutzten

Wohnraumes (Wohnbau- und Wohnraumförderungssatzung) gewährt die Gemeinde für jedes in der Gemeinde neu errichtete selbstbewohnte Eigenheim und jede durch Um- und Ausbau neu geschaffene selbstbewohnte Wohnung mit einer Wohnfläche von mind. 60 qm einen kommunalen Zuschuss i.H.v. 5,0 T€. Der Zuschuss erhöht sich je zum Haushalt gehörenden Kind, das um Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 1,0 T€.

2. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 (5) S. 2 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 01.01.2013 aufgestellt. Gemäß § 114 Abs. 1 KVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. *Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Bürgermeister liegt der Rechnungsprüfung nicht vor.*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

3. Art und Umfang der Prüfung

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Nach § 114 (5) KVG LSA ist in diesem Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt E wiedergegeben.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht dargestellt.

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz (Inhalt, Erfassung und Nachweis sowie Bewertung) finden sich im Erläuterungsteil, der ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüfte Jahresabschluss (Jahresrechnung) zum 31.12.2012 der Gemeinde. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde vom Gemeinderat am 01.06.2017 beschlossen. Zeitgleich erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften der GO LSA bzw. KVG LSA sowie den Vorschriften der GemHVO LSA bzw. KomHVO, Bewertungs- und Inventurrichtlinie LSA. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz lag der Schwerpunkt insbesondere auf die Bewertung und Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Finanzanlagen, des Umlaufvermögens, der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO bzw. KVG LSA, GemHVO bzw. KomHVO und der InventRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

C GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Eröffnungsbilanz ist nach § 114 KV kein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen. Insofern kann erst im Rahmen der Prüfung des ersten doppelten Jahresabschlusses von der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung abgegeben werden.

2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

2.1 Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) macht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Inventur und die Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Rechnungsprüfung oder Landesrechnungshof) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweisen und Ergebnisse verschaffen kann.

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz wird als ausreichend eingeschätzt. Es war anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die Verwaltungsentscheidungen nachzuvollziehen.

2.2 Wesentliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt.

2.3 Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz wurden nicht getroffen.

D FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung war nicht primär Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Soweit im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kontenplan basiert auf den vom Ministerium des Inneren (MI) bekannt gegebenen NKR Kontenrahmenplan. Er gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchungsfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führten grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Eröffnungsbilanz.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Verbandsgemeinde per EDV über die Anwendersoftware „C.I.P. Kommunal“. Der Verbandsgemeindebürgermeister hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). ***Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.***

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Buchführung der Mitgliedsgemeinde eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden im Wesentlichen erst nach dem Stichtag der Umstellung auf das NKHR (01.01.2013) angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Verbandsgemeinde führt für die Gemeinde kein Vertragsregister, in dem alle durch die Gemeinde eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind.

1.2 Eröffnungsbilanz

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem 01.01.2013 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Zunächst war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Instrumente und Buchungsverfahren im kameralen Jahresabschluss 2012 wie bspw. Haushaltsausgabereste, Kassenreste oder Verwahr- und Vorschusskonten sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders zu würdigen und ggf. bilanziell zu berücksichtigen.

Vorschuss und Verwahrkonten

Die Verwahr- und Vorschusskonten wurden in der Kameralistik „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überleitung der Verwahr- und Vorschusskonten in die Bilanz zum 01.01.2013 nachvollzogen werden konnte.

Kasseneinnahmereste: Im Wesentlichen werden Kasseneinnahmereste nach Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen, Kassenausgabereste als Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde weist im Jahresabschluss 2012 Kasseneinnahmereste (Offene Posten) in Höhe von 98,1 T€ aus. Kasseneinnahmereste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Die Offenen Posten wurden in Listen erfasst und in das neue doppische EDV-Verfahren importiert. Eine Überprüfung der einzelnen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung

Haushaltsausgabereste: Zum Jahresabschluss 31.12.2012 wurden aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungssystem keine Haushaltsreste gebildet.

Periodengerechte Abgrenzung: Die KomHVO beinhaltet in §§ 37 bzw. 42 u. a. die Vorschriften der Rechnungsabgrenzungen und somit klare Hinweise für den Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen dahingehend, dass Vorschriften zur Rechnungsabgrenzung nicht beachtet wurden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 ist nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (§ 46 KomHVO). Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Zielitz.

1.3 Inventur

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 KomHVO Grundlage für die ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

Nach Aussagen der zuständigen Mitarbeiterin wurde mit der Inventarisierung in der Verbandsgemeinde und in den Mitgliedsgemeinden bereits im Jahr 2006 ff begonnen. Die Verantwortlichkeit für die Inventarisierung wurde nicht konkret festgelegt, was sicherlich - zusammen mit dem ständigen Personalwechsel im Bereich Doppik – dazu geführt hat, dass die (Erst-) Inventuren zum Teil erst viele Jahre später abgeschlossen wurden.

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erstinventur nicht bestätigt werden.

Die Erstinventur in den Mitgliedsgemeinden im Jahr 2006/ 2007 entbindet die Verbandsgemeinde nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Buchführung.

Eine Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 wurde nicht durchgeführt.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurde in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 im Jahr 2016 eine Inventur vorgenommen. Diese im Jahr 2016 durchgeführte Inventur kann aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht als Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anerkannt werden.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Zum 01.01.2012 trat die DA Nr. 16 – für die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ (Inventurrichtlinie) in Kraft. Die Dienstanweisung, bietet die Grundlage für die Durchführung von Inventuren von beweglichem Anlagevermögen in der VG Elbe-Heide bzw. den Mitgliedsgemeinden.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände (Änderung GemHVO 2010) erfolgte bisher nicht. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält keine Informationen zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens.

Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Schwierigkeiten bereitet eine Inventur der Verträge, da es bisher noch kein Vertragsregister gibt. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die ja jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde uns vorgelegt. Wir empfehlen dennoch kurzfristig ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.

1.4 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist (außer den Pflichtanlagen) lediglich durch einen Anhang zu ergänzen (§ 114 (1) KVG LSA). Für den Anhang gibt es keine Formvorschrift (nur Empfehlungen hinsichtlich der Gliederung).

Dem Anhang kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er muss mit den anderen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist. Die Berichterstattung muss wahr, klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus. Ein Paragrafenverweis ist ebenso unzulässig.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebene Erläuterungen (Pflichtangaben) und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält im Wesentlichen die nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

1.5 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen gemäß § 49 KomHVO entsprechen in ihrem Aufbau vollständig den vom MI mit RdErl. vom 12.12.2016 vorgegebenen Mustern (18 bis 20).

Forderungsübersicht: Die in der Forderungsübersicht ausgewiesenen bereinigten Forderungen stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein. Sämtliche Forderungen wurden als kurzfristige Forderungen eingestuft.

Verbindlichkeitenübersicht: Die Verbindlichkeiten stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) KomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

Die Anlagenübersicht entspricht in der Gliederung das verbindlich vorgeschriebene Muster gemäß RdErl. d.MI vom 12.12.2016.

Rechenschaftsbericht

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes (Lagebericht) als Anlage zur Eröffnungsbilanz besteht nach den Vorschriften zum NKHR nicht.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2013 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die GemHVO sieht für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt die Generalnorm, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen hat. Darüber hinaus werden gemäß Pkt. 4.2 BewertRL Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen.

Bebaute und unbebaute Grundstücke / Straßengrundstücke

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP, den Flurkartenausügen, den Luftbildaufnahmen und den Eigentumsnachweisen.

Die Gemeinde verfügte zum Stichtag über 223 unbebaute und 29 bebaute Grundstücke.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung erfolgte Einsichtnahme in ausgewählte unbebaute Grundstücke aller vorhandenen Nutzungsarten.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung und Dokumentation zur

Einzelbewertung gab es keine Feststellungen. Bewertet wurde ausschließlich im Ersatzwertverfahren entsprechend der Vorgaben der BewertRL und den internen Festlegungen der Gemeinde.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten erforderlichen Korrekturen sind konkret dem Erläuterungsteil dieses Prüfberichtes zu entnehmen. Dies betrifft die Sonderflächen, die sonstigen unbebauten Grundstücke und die Friedhofsbewertung.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Bewertung überwiegend nach dem Ersatzwertverfahren und den dafür erforderlichen hausinternen Festlegungen erfolgte. Eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch in Bezug auf die künftige Fortschreibung lag übersichtlich und nachvollziehbar vor.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke kann festgestellt werden, dass diese Regelung Anwendung fand.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend nach den Bodenrichtwerten bewertet wurde, da lt. Dokumentation nur in Ausnahmefällen die AHK zu ermitteln waren. Wertmindernde Tatbestände wie Nutzungseinschränkungen wurden berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweis die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgößen und die Belastungen betrachtet.

Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der entsprechenden Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung.

Alle Grundstücke sind einzeln erfasst und bewertet worden. Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung aller Flächenunterteilungen (z.B. Wald, Acker usw.) ist festzustellen, dass eine korrekte Zuordnung vorgenommen wurde. Wenn der primären Forderung – Bewertung nach den AHK – nicht entsprochen werden konnte, erfolgte eine Ersatzbewertung in Anlehnung an die BewRL des Landes.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen/Ackerland wurde die Bewertung anhand der ausgewiesenen Ackerzahlen/Grundstücksmarktbericht vorgenommen.

Für die unbebauten Flächen – Wald und Forst – ebenso die vorhandenen Wasserflächen wurde entsprechend der BewertRL der Empfehlung gefolgt und grundsätzlich 0,10 /m² angesetzt.

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurde ausgehend von der BewertRL ebenfalls der pauschale Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich herangezogen.

Bewertung Immobilien

Auf Grund der Vielzahl der gemeindeeigenen Gebäude wird eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Objekte durchgeführt.

Gemäß den BewertRL werden für Gebäude aller Art grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL. Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Die Bewertung der Gebäude und Nebengelasse erfolgte vorrangig, soweit vorhanden, auf der Grundlage der AHK. Gleiches gilt auch für die einzeln erfassten Außenanlagen.

In Fällen, wo die AHK nicht mehr zu ermitteln waren kam das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung. Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögenswerte nachvollziehbar prüffähig.

Die zum jeweiligen Objekte gehörenden Außenanlagen wurden separat erfasst und bilanziell dem entsprechenden Anlagegut mit einer Unterposition zugeordnet.

Bewertung Infrastrukturvermögen - Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Bewertungsrichtlinie für Straßen, Wege, Plätze grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Zum weiteren Infrastrukturvermögen der Gemeinde Zielitz gehören 2 Brücken, die gleichlautend zu bewerten waren.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten.

Sind die AHK für Straßen nicht mehr zu ermitteln, die Nutzungsdauer jedoch noch nicht vorüber, wird in der Bewertungsrichtlinie empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen gemäß Anlage vorzunehmen.

Straßenbestandteile sind, gemäß BewertRL Pkt. 5.5, aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu bewerten und zu inventarisieren.

Grundsätzlich wurden die von der BewertRL vorgegebenen Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Bewertung durch die Gemeinde eingehalten. Dem Grundsatz der vorrangigen Bewertung nach den AHK wurde Rechnung getragen.

Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind im MBI. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 enthalten. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen. Gemeindeeigene Festlegungen wurden getroffen und eingehalten.

Waren keine AHK mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung der Straßen. Dies erfolgte nicht entsprechend der Klassifizierung lt. Bewertungsrichtlinie, sondern im Rahmen von Vergleichswerten. Bei den hier zugrunde gelegten Vergleichsbewerten handelt es sich um die Werte, die bereits speziell für die Gemeinde Rogätz ermittelt wurden. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Rechnungen (ab dem Hj. 1993 bis 2009) gleichwertiger Objekte. Es erfolgte eine Durchschnittswertermittlung. Diese wurden schriftlich belegt und sind im Ergebnis Bestandteil des gemeindeeigenen Bewertungshandbuchs. Diese so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Kosten wieder.

Die straßenbezogenen Bewertungsunterlagen waren chronologisch aufgebaut und enthielten alle zur Prüfung erforderlichen Nachweise. Dies sind im Einzelnen Objektbeschreibungen, Grundbuchauszüge, GIS-Daten, Fotodokumentationen, Rechnungsbelege, Bewertungsberichte zu Straßen und –abschnitten (Berechnungen zur Ersatzbewertung) und die Anlagenstammbblätter alle zur Straße gehörenden Anlagegüter.

Des Weiteren waren eventuell vorhandene Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse ebenso wie für Ausbau- und Erschließungsbeiträge nachgewiesen.

In Fällen, wo Straßen durch Erschließungsträge gebaut wurden, erging der Nachweis, dass die Eigentumsverhältnisse wieder an die Gemeinde übergegangen sind. Die betreffenden Straßen wurden ersatzbewertet und in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

Sonderposten

Entsprechend Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und, bestimmt durch den Zuwendungsgeber, nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Es handelt sich bei den angesetzten Nominalwerten um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Die Sonderposten aus Zuweisungen bestehen aus Zuweisungen von Bund, Land und allgemeinen Zuweisungen.

Unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ wurden die Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Zielitz bilanziert. Die Erfassung und Bewertung erfolgte zusammenhängend mit den entsprechenden, dazugehörenden Vermögensgegenständen. Die Erfassung erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung mit einer weiteren Unterteilung in die einzelnen Straßenbestandteile. Die Ausbaubeiträge wurden den Veranschlagungsakten und Übersichten der zurückliegenden Haushaltsjahre entnommen. Der Nachweis erfolgte durch maßnahmebezogene Aktenvermerke zur Berechnungsgrundlage der Aufschlüsselungen, durch Beschlüsse, Auszüge aus den entsprechenden Flurkarten, Berechnungsflächenübersichten und durch die rechnerische Beitragsermittlung.

Bezogen auf die durchgeführte stichprobenartige Prüfung der Gemeinde kann die Richtigkeit hinsichtlich des Nachweises über Höhe und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt werden. Eine Prüfung der Beitragserhebung selbst wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt.

Zu denen in der Bilanz ausgewiesenen Werten ergaben sich keine Beanstandungen.

Bewertung bewegliche Vermögensgegenstände

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 53 Abs. 7 KomHVO bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren AK/HK 3.000 € (netto) nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Erfassung (Inventur).

Bei der Bewertung und bilanzielle Erfassung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR (ohne USt) gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht. **Entsprechende Regelungen zum Ausführen des Wahlrechts sind jedoch nicht vorhanden.** Vielmehr wird lediglich im Anhang angegeben, dass die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände (im Rahmen der Inventur) ab 150,00 € Netto erfolgt und auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bis 3.000 € verzichtet wird. Hiervon ausgenommen sind die Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Technischen Anlagen und Fahrzeuge.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR im Rahmen der Inventarisierung hat ungeachtet der Bewertungsfreiheit zu erfolgen. Gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände ohne

Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

Eine diesbezügliche Festlegung von der Vertretung liegt nicht vor. Im Rahmen der Inventarisierung waren lt. Dienstanweisung sämtliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 60 € zu erfassen.

E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der § 114 KVG (§§ 104b GO) in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Zielitz.

Geprüft am : 16.02.2018
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in: Mages

Haldensleben, den


Gallert
Fachdienstleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

A n l a g e

Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

AKTIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Anlagevermögen	14.351.504,94 €	13.830.909,20 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	13.940.976,97 €	13.420.381,23 €
Finanzanlagevermögen	410.527,97 €	410.527,97 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen besteht zu 97 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 3 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Soweit Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die nicht bis zum Abschluss der Prüfung ausgeräumt werden konnten, werden diese im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 GemHVO, angesetzt. Abgewichen wurde gemäß § 53 Abs. 4 KomHVO nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte angesetzt.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurde unter anderem die richtige Zuordnung geprüft. Soweit hier Feststellungen getroffen wurden, erfolgte unverzüglich eine Korrektur.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Zielitz weist in ihrer Bilanz zum 01.01.2013 keine Immateriellen Vermögensgegenstände aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	892.033,85	706.155,25 €

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können wie z.B. Hochwasserschutzdeiche. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

	geprüfte EöB AK/HK / RBW	Entwurf EöB AK/HK / RBW
Grünflächen	43.522,65 €	118.468,05 €
Ackerflächen	76.040,00 €	60.788,00 €
Waldflächen	7.769,10 €	7.769,10 €
Sonderflächen	24.412,50 €	20.334,50 €
sonstige unbebaute Grundstücke	740.289,60 €	498.795,60 €
	892.033,85 €	706.155,25 €

Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer. Ebenfalls dazugehörig sind lt. Definition des Pkt. 5.3 d)bb) BewertRL die Grundstücke mit Kleingartenanlagen.

Ausgehend von der Wahlmöglichkeit der BewertRL entschied sich die Gemeinde je m² für 10 % des geringsten BRW der Umgebungsflächen in Ansatz zu bringen.

Im Rahmen der erforderlichen Korrekturen wurden Neuzuordnungen vorgenommen. Abschließend ergab sich für die 51 bilanzierten Anlagegüter ein Wert von 43.522,65 €.

Landwirtschaftliche Flächen

Zu bilanzieren ist hier ausschließlich Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Gemeinde verfügt über 40 landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert von 60.788,00 €. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich im Außenbereich befinden. Bewertet wurde mit der vom LVerGeo mit einer Ackerzahl von 0,50 €/m².

Geprüft wurden rd. 30 % der Anlagegüter in Form von Stichproben. Die Übereinstimmung der Nachweise mit den Daten der Anbu kann bestätigt werden. Leitungsrechte wurden erfasst und wertmindernd berücksichtigt. Nach erfolgter Korrektur ergab sich ein Bilanzwert von 76.040,00 €.

Die lückenlose Dokumentation des vorhandenen Sachstandes kann im Rahmen der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Wald/Forsten

Die Position Wald und Forsten beinhaltet 36 Flurstücke und ist mit einer Gesamtsumme von 7.769,10 € bilanziert. Die Bilanzsumme resultiert nicht aus Waldflächen im ursprünglichen Sinne, sondern es handelt sich hierbei ausschließlich um die Waldwege. Bewertet wurden die Flurstücke pauschal mit 0,10 €/m² entsprechend den Festlegungen.

Die Nachweisführung der einzelnen Flurstücksdokumentationen war, soweit dies aus der Stichprobenprüfung ersichtlich war, lückenlos. Dem Grundsatz der Einzelwertung wurde entsprochen.

Sonderflächen

Gemäß Pkt. 5.3. f der BewertRL ist die Summe aller Sonderflächen mit 1,00 € zu bilanzieren. Zum Nachweis ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsflächen.

Bilanziert werden die Sonderflächen im Entwurf der Eröffnungsbilanz i.H.v. 20.334,50 €. Der Betrag setzt sich aus den Friedhöfen Zielitz und Schricke zusammen.

Über andere Sonderflächen, im Sinne der Definition der BewertRL (Unland, Deponie dgl.), verfügt die Gemeinde Zielitz nicht.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Friedhofsflächen Zielitz korrekt mit 10 v.H. des BRW entsprechend BewertRL bewertet wurden. Die zwei Friedhofsflächen in Schricke hingegen jeweils nur mit 1,00 € als Sonderflächen.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurden die entsprechenden Korrekturen vorgenommen und in die Bilanz eingearbeitet. Somit ergibt sich ein korrigierter Wert von insgesamt 24.412,59 € für Sonderflächen.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören lt. Kontenrahmenplan nicht anderweitig genannter Grund und Boden der beispielsweise Wohngebäude umgibt (sofern er nicht dem Gebäude zuzuordnen ist) und Oberflächengewässer.

Bilanziert wurde diese Position i.H.v. 498.795,60 €. In dieser Summe enthalten sind alle vorhandenen Wasserflächen der Gemeinde. Die 96 Flurstücke wurden mit einem pauschalen Wert von 0,10 €/m² entsprechend BewertRL bewertet. Im Ergebnis erforderlicher Korrekturen ergab sich ein abschließender Wert von 740.289,60 €.

Der überwiegende Teil dieser Bilanzunterposition besteht jedoch aus Wohnbauflächen, die ausgehend vom gültigen Kontenrahmenplan hier nicht zu bilanzieren sind.

Diese Grundstücke sind der Bilanzposition Umlaufvermögen speziell 2.1 Vorräte – 1552 Grundstücke in Entwicklung zuzuordnen. Umlaufvermögen ist alles Vermögen, was kein Anlagevermögen darstellt, also nicht dauerhaft der Tätigkeit der Gemeinde dient. Dazu zählen auch Grundstücke in Entwicklung. Dabei ist es unerheblich, ob die Veräußerung innerhalb eines absehbaren Zeitraumes erfolgt.

Von Bedeutung ist ausschließlich die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Zur Durchführung einer entsprechenden Korrektur wurde dies der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, der Hinweis fand keine Beachtung. Die Gemeinde weißt ihre Baugrundstücke nicht im Umlaufvermögen aus.

Hinsichtlich der Grundstücksbewertung selbst ergaben sich, bezogen auf die Stichprobenprüfung, keine Feststellungen.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dinglicher Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Hierbei handelt es sich um Erbbaurechte, Abbaurechte usw.

Derartige Rechte werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.708.988,47	7.696.073,17 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören im Einzelnen Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehreinrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Der Wert an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus zwei Teilen, dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten zu bewerten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit, das Vergleichswertverfahren in Ansatz zu bringen. Entsprechend der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am

Bewertungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke.

Bei den bebauten Grundstücken ist zusätzlich in kommunal und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes sind die Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen zu ermitteln. Erfolgte die Herstellung des Gebäude vor dem 01.01.1991 oder ist es unmöglich die AHK zum Bewertungsstichtag noch zu ermitteln, kann ersatzweise eine Bewertung unter Heranziehung des Sachwertverfahrens (NHK 2000) vorgenommen werden.

Die Bewertung hat mittels Einzelfallbetrachtung und der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten am Objekt zu erfolgen.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke:

	Korrigierte EöB 01.01.2013	vorläufige EöB 01.01.2013
Grund und Boden beb. Grundstücke	708.504,47 €	695.587,17 €
Gebäude und Aufbauten	7.000.484,00 €	7.000.486,00 €
	7.708.988,47 €	7.696.073,17 €

Hierin enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Nachstehend die Zuordnung von Grund und Boden zu den entsprechenden Gebäuden zur Darstellung des Gesamtvermögens der einzelnen Bilanzunterpositionen.

Wohnbauten

Zusammensetzung: Gebäude	1,00 €
Grundstücke	0,00 €
Gesamt:	1,00 €

Unter dieser Position ist lediglich ein Objekt erfasst. Hierbei handelt es sich um das Objekt Wohnhaus/Betriebshof. Das dazugehörige Grundstück ist unter sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude (Betriebshof) erfasst.

Schulen/Kinder- und Tageseinrichtungen

Zusammensetzung: Gebäude	3.580.607,00 €
Grundstücke	168.172,50 €
Gesamt	3.748.779,50 €

Unter diesem Wertansatz erfasst die Gemeinde nur die Gesamtschule. Den Teil der Kindertageseinrichtung, der im Mehrgenerationenhaus untergebracht ist, wurde den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden zugeordnet.

Kultur/Sport/Gartenanlagen

Zusammensetzung: Gebäude	1.799.111,11 €
Grundstücke:	196.663,24 €
Gesamt:	1.995.774,35 €

Der Wertansatz beinhaltet neben den Sporteinrichtungen (Sportlerheim, Schwimmbad) auch die 2-Feld-Halle, den Taubenschlag und das Holzhaustheater einschließlich aller dazugehörenden Außenanlagen.

Bezüglich des Schwimmbades ist Folgendes festzustellen:

Das Schwimmbecken mit einem Restbuchwert zum Stichtag 01.01.2013 von 23.741,00 € (Anl.-Nr. 532/0), das Planschbecken i.H.v. 89.887,00 € (Anl.-Nr. 533/0) und die Umkleidekabinen i.H.v. 33.465,00 € (Anl.-Nr. 534/0) wurden hier bilanziert. Im Rahmen erforderlicher Korrekturen wurde der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass es sich hierbei um Betriebsvorrichtungen handelt. Eine entsprechende Korrektur erfolgte jedoch nicht.

Dass es sich hierbei um Betriebsvorrichtungen handelt, begründet sich im „Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“.

Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

Zusammensetzung: Gebäude	1.620.764,00 €
Grundstücke	343.668,73 €
Gesamt:	1.964.433,62 €

Hierbei handelt es sich um die Bilanzierung der Boden- und Gebäudebewertung der Feuerwehrobjekte, Trauerhallen, Werkstätten für Gemeindearbeiter (Betriebshof), dem Obdachlosenheim und den Garagenkomplexen sowie die zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung (30 % des Gebäudebestandes) ausgewählter Anlagegüter kann der Gemeinde bestätigt werden, dass eine systematisch aufgearbeitete und lückenlose Dokumentation für die einzelnen Anlagegüter/Vermögensgegenstände zum Nachweis der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben vorgelegt wurde.

Dem Grundsatz der Einzelerfassung und –bewertung aller zu einem Objekt gehörenden Vermögensgegenstände wurde Rechnung getragen. Geringfügige Korrekturen wurden durchgeführt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke kann bestätigt werden.

Infrastrukturvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Infrastrukturvermögen	4.152.590,63	4.105.568,88
Grund und Boden beb. Grundstücke	461.657,63 €	455.098,88 €
bauliche Anlagen des InfrastrukturV	3.690.933,00 €	3.650.470,00 €

Bei dem Infrastrukturvermögen handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze und alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Summe der baulichen Anlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen/Wege/Plätze	2.641.485,00 €
Ländlicher Wegebau	34,00 €
Straßenbeleuchtung	256,086,00 €
Brücken/Durchlässe	793.328,00 €

Grund und Boden

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m² für die Straßengrundstücke. Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke war festzustellen, dass die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen wurde.

Straßenaufbauten

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen. Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über 86 Anlagegüter, die dieser Bilanzposition zuzuordnen sind und sich aus den Straßen (teilweise mit Abschnittsbildung), Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Brücken zusammensetzen. 31 Anlagegüter wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Von den 29 Objekten des ländlichen Wegebau (bestehend aus 34 Anlagegüter, da Abschnittsbildung) wurden 14 Anlagegüter geprüft.

Dem Grundsatz der Bewertung nach den AHK wurde, soweit die Möglichkeiten gegeben waren, Folge geleistet. Waren die AHK nicht mehr zu ermitteln wurde gemäß der BewertRL LSA Pkt. 5.5 eine Ersatzbewertung vorgenommen. Dies erfolgte auf Grundlage ermittelter Ersatzwerte, resultierend aus Rechnungen vorangegangener Haushaltsjahre und gleichwertiger Objekte der Mitgliedgemeinden.

Die Sonderposten, sofern vorhanden, wurden getrennt nach erhaltenen Fördermitteln und Straßenausbaubeiträgen, den entsprechenden Anlagegütern zugeordnet. Für jede Straße wurde in der Anbu ein separates Anlagegut gebildet. Die Straßenbestandteile sowie die Sonderposten wurden mit Anlageunternummern dem Anlagegut zugeordnet.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes des jeweiligen Straßenbestandteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde nicht nur das Baujahr, sondern auch der Zustand berücksichtigt. Alle zur Bewertung der Anlagegüter erforderlichen Nachweise, Berechnungen und Dokumentationen lagen in der erforderlichen Art und Weise vor.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Brücken/Tunnel/Durchlässe

Brücke „Alter Schacht“

Bei dieser Brücke handelt es sich um einen Ersatzneubau aus dem Jahr 2003. Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die erforderlichen wertmäßigen Korrekturen wurden in die Anlagenbuchhaltung eingearbeitet.

Der Hinweis des Fachdienstes Rechnungsprüfung zur nicht korrekt in Ansatz gebrachten ND fand keine Beachtung. Die derzeitige Abschreibungsdauer ist mit 35 Jahren berechnet und widerspricht der BewertRL ebenso wie den hausinternen Festlegungen, wonach Brücken in Stahl-, Mauer- und Betonkonstruktion mit 70 und Brücken in Holzkonstruktion mit 20 Jahren ND abzuschreiben sind.

Eine entsprechende Anpassung ist im Rahmen des JAB 2013 vorzunehmen.

Brücke Friedensring

Angegebenes Baujahr der Eisenbahnbrücke ist das Jahr 1967. 2012 erfolgte eine grundhafte Sanierung des Objektes und somit die Bewertung nach den AHK.

Wertmäßige Korrekturen wurden entsprechend der getroffenen Feststellungen vorgenommen, **nicht hingegen der Hinweis auf die falsche ND von 35 Jahren.**

Bei beiden Brücken handelt es sich nicht um Brücken in Holzkonstruktion, somit beträgt die ND 70 Jahre.

Ländlicher Wegebau

Die Gemeinde hat 34 Anlagegüter des ländlichen Wegebau in seinem Besitz. Die Bewertung erfolgte aufgrund der Beschaffenheit (Schotter bzw. teilweise überwachsen) mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Der Grund und Boden wurde entsprechend BewertRL Pkt. 5.3.g mit einem pauschalen Festwert von 1,50 € im ländlichen Bereich bewertet.

Die zur Prüfung benötigten Nachweise wie Eigentumsnachweise, Flurkartenauszüge und sonstige Dokumentationen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Straßenbeleuchtung

Nur in Einzelfällen standen zur Bewertung die tatsächlichen AHK der Beleuchtungseinrichtungen ermittelt werden. Wo dies nicht mehr gegeben war, erfolgte eine Ersatzbewertung aufgrund der vorliegenden Rechnungen vergleichbarer Objekte aus verschiedenen Haushaltsjahren.

Je Bauart der Straßenbeleuchtungskörper (Beleuchtungstyp) wurden so Durchschnittswerte ermittelt, die auf die entsprechende Anzahl der vorhandenen Leuchten hochgerechnet wurde.

Buswartehäuschen

Im Bestand der Gemeinde befinden sich 3 Buswartehallen, welche auch so separat bewertet wurden. Die ND wurde mit 20 Jahren festgelegt und beschrieben. In Fällen, bei denen keine AHK nachweisbar waren, kam das Vergleichswertverfahren (Buswartehäuschen gleicher Art und Güte) zum Einsatz.

Im Ergebnis der wertmäßigen Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Buswartehallen unter 0231 bilanziert und somit den Gebäuden und Aufbauten auf bebauten Grundstücken zugeordnet wurden. Vom Fachdienst Rechnungsprüfung wurde angeraten, die Buswartehallen den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögen zuzuordnen, dorthin, wo auch der dazugehörige Grund und Boden (in der Regel Straßenflächen oder Nebenanlagen) bilanziert wird und sich die Objekte befinden.

Dem Hinweis wurde nicht entsprochen. In diesem Zusammenhang auch auf den bereits im Bericht erwähnten Erlass der obersten Finanzbehörde vom 15.03.2006 zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen. Hierin enthalten sind auch Definitionen zum Gebäudebegriff dgl. Zu überdenken ist auch die Zuordnung des Fahrradunterstandes (Anl.-Nr. 207/2) unter Gebäude und Aufbauten.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 29 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens

durchschn.	RBW der baul. Anl. des Infrastrukt.V Ende HJ	3.690.933,00 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf baul.A Infrastrukturv. im HJ	151.506,22 €	<u>24 Jahre</u>
Anlage-			
abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	898.759,23 €	
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	4.589.692,23 €	19,6 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2013 noch 80 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 20 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde Zielitz begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Kunst und Kulturdenkmäler	4,00 €	4,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler		
Übrige Denkmäler		
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler		

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz einen Gedenkstein und 3 Denkmäler aus. Lt. Anlagenbuchhaltung wurden zwar Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt; Jedoch wurde eine Nutzungsdauer von einem Jahr angegeben, sodass der Restbuchwert nunmehr 1 € beträgt.

Nach Pkt. 5.7 der BewertRL LSA sind Bau- und Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert anzusetzen, soweit sie nicht als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	326.059,00 €	326.059,00 €
Fahrzeuge	326.059,00 €	326.059,00 €
Maschinen	- €	- €
Technische Anlagen	- €	- €

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbständig bewertbar und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein (Bsp. Büromaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und –verteilung etc.).

Zu den Maschinen zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Maschinen ohne Motoren, Maschinen für Ackerschlepper, Straßenfahrzeuge etc.; Sonstige Maschinen (z. B. Rasentraktoren); Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

Die Bilanz weist keine Maschinen und technische Anlagen aus. Es werden in dieser Bilanzposition lediglich Fahrzeuge ausgewiesen.

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, wie etwa Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, etc., auch Fahrräder u. ä. Vor allem zu nennen sind: Busse, Löschboote, Schlauchboote, Ruderboote, Bagger, Radlader, Teleskoplader, Gabelstapler, Kehrmaschinen, Streufahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Krankentransport).

Die Zuordnung ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Die Rasentraktoren wurden den Fahrzeugen zugeordnet. Warum die Zuordnung nicht zu den Maschinen erfolgte, wurde im Anhang nicht erläutert.

Wie aus den Bewertungsakten ersichtlich erfolgte die Bewertung anhand der vorliegenden Rechnungen, reduziert um die Abschreibungen. Das jeweilige Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum wurde als Inbetriebnahmedatum und somit als Abschreibungsbeginn herangezogen. Die Abschreibungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen (AfA-Tabelle) und wurden, im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung, ordnungsgemäß zugrunde gelegt.

Die Bewertungsakten selbst waren logisch und nachvollziehbar aufgebaut. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Restbuchwert an Fahrzeugen betrifft im Wesentlichen (70,8 %) Fahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr (z.B. Löschgruppenfahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeug, TSF etc.)

Die Gemeinde Zielitz hat einen Betriebshof eingerichtet. Für den Betriebshof werden Fahrzeuge mit einem Restbuchwert zum 01.01.2013 von 92,2 T€ (28,3 % der Bilanzposition Fahrzeuge) ausgewiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.857,00 €	570.513,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	550.450,00 €	552.106,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.407,00 €	18.407,00 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung weist lediglich einen geringen Wert aus. Aus dem Anhang geht hervor, dass im Zuge der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz von der Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht wurde. Auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von 3.000 € ohne USt. nicht überschreiten, wurde verzichtet. Ausgenommen hiervon wurden lt. Anhang die Betriebsvorrichtungen sowie die Maschinen, Technischen Anlagen und Fahrzeuge.

Wie aus der Anlagenübersicht ersichtlich ist, wurden dieser Bilanzposition einige Vermögensgegenstände zugeordnet, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht der Betriebs- und Geschäftsausstattung lt. Kontenrahmenplan zuzuordnen sind z.B. Terminalserver in der Schul- und Gemeindebibliothek, Brennofen etc.

Es wird als ungünstig angesehen, dass die beweglichen Vermögensgegenstände (außer Fahrzeuge) des Betriebshofs gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO bis zu einem Wert von 3.000 € nicht erfasst wurden. Für eine evtl. Kostenrechnung sind die Abschreibungskosten sämtlicher Vermögensgegenstände zu ermitteln. Die Nichterfassung der Vermögensgegenstände (Geräte, Maschinen) bis zu einem Wert bis 3.000 € führt dazu, dass in der späteren Kostenrechnung die tatsächlichen Abschreibungskosten edv-mäßig nicht ermittelt werden können.

Bibliothek der Gemeinde Zielitz

Die Bibliothek hat eine Bestandsgröße von mehr als 14.000 Medieneinheiten verteilt auf einer Fläche von 360 m². Die Bibliothek hält 8 PC-Arbeitsplätze und 8 Steckplätze für Laptopbenutzung mit Internetzugang vor. Sie bietet u.a. einen OPAC-Rechercheplatz und Kopier- und Druckservice.

Der Bibliotheksbestand setzt sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen (Bücher, Periodika, elektronische Medien etc.) zusammen. Der Medienbestand wird jährlich z.T. mit Fördermittel erweitert bzw. ergänzt.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zielitz müssen sowohl die „Einrichtung“ (Regale, sonstige Möbel, technische Ausstattung inkl. EDV usw.) als auch der „Medienbestand“ der von der Gemeinde angeschafft wurde, erfasst und bewertet werden.

Bücher und andere Medien müssen gesondert erfasst werden. Zwar sind die einzelnen Anschaffungskosten der Bücher und Medien relativ gering. Jedoch stellt der Bibliotheksbestand als Ganzes u.U. einen wesentlichen Vermögensposten dar. Der Bibliotheksbestand spielt bei der Leistungsbemessung und Bewirtschaftung der Bibliothek eine zentrale Rolle. Deshalb ist die Qualifizierung der einzelnen Objekte als Geringwertige Wirtschaftsgüter nicht sachgerecht.

Der Medienbestand kann bei der Ersterfassung durch einen edv-technischen Ausdruck (als Inventarnachweis) erstellt werden. Eine Bewertung erfolgt i.d.R. über das Festwertverfahren. Es muss also nicht jedes Buch einzeln erfasst und bewertet werden.

Hinweis zur Erfassung der Medienbestände

Die Bibliotheksbestände sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten, sofern nicht die Voraussetzungen für das Festwertverfahren oder eine Gruppenbewertung vorliegen. Für die Medienbeschaffung steht den Bibliotheken im Haushalt häufig ein relativ konstanter Betrag zur Verfügung. Dies kann ein Indiz für die Zulässigkeit eines Bibliotheksfestwertes sein.

Es ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen für das Festwertverfahren nach § 33 Abs. 4 KomHVO vorliegen könnten. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist der Festwert für den Bibliotheksbestand zum 01.01.2013 für die Gemeinde zu ermitteln und entsprechend zu bilanzieren.

Im Übrigen wird auf die DA Nr. 16 für die Ersterfassung des beweglichen Anlagevermögens verwiesen. Zwar soll diese DA gemäß Punkt 2.2. lediglich für alle Ämter und alle nachgeordneten Einrichtungen der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ gelten. Es wird dennoch darauf Bezug genommen, da eine entsprechende Dienstanweisung zur Ersterfassung für die Mitgliedsgemeinden und deren Einrichtungen nicht vorliegt.

Gemäß Punkt 4.2 der DA sollen u.a. für Bücher und elektronische Medien Sondernachweise in elektronischer Form geführt werden. Auch sind Zu- und Abgänge für dieses v.g. Inventur dem Sachbearbeiter zu melden. *Entsprechende Sondernachweise konnten nicht vorgelegt werden.*

Betriebsvorrichtungen

Lt. Pkt. 3.3 c) InventRL sind, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, die technischen Anlagen und Maschinen zu erfassen. Die technischen Anlagen und Maschinen sind dann Betriebsvorrichtungen, wenn sie nicht der Nutzung des Gebäudes (z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen), sondern der Nutzung des Betriebes dienen, d.h. wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird (BewertRL Nr. 5.8).

Diese Betriebsvorrichtungen sind einzeln zu bewerten. Wegen ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer sind sie gesondert (d.h. nicht mit dem Gebäudewert) abzuschreiben (Pkt. 5.6 Absatz 2 BewertRL).

In der Praxis ergibt sich hieraus die Schwierigkeit, diese fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände zu erkennen und nicht automatisch in die Gebäudebewertung einfließen zu lassen bzw. gänzlich zu vergessen.

Zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen kann der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006 hilfsweise herangezogen werden.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde werden Vermögensgegenstände ausgewiesen, dessen Zuordnung zum Bilanzposten „Betriebsvorrichtung“ als nicht ordnungsgemäß erscheint. **Der Anhang enthält diesbezüglich keine Erläuterungen, so dass die Zuordnung nicht nachvollziehbar ist.** Dies betrifft:

Alarmanlagen, Personenaufzüge, Küche, Stützmauer (wenn als Einfriedung), Fahrstuhl in Gesamtschule, Fahrradständer. Fußböden im Allgemeinen sind ebenso keine Betriebsvorrichtungen. Lediglich Spezialfußböden wie z.B. Spezialauflage in Tennishallen werden den Betriebsvorrichtungen zugeordnet.

Hier sollte in Anlehnung an den v.g. Erlass eine nochmalige Überprüfung erfolgen und ggf. die Zuordnung begründet werden.

Produkt	Betriebsvorrichtungen	historische AK/HK	Afa kum	RBW 31.12.2013
12610	FFW	29.970,61 €	19.166,61 €	10.804,00 €
21116	GS Zielitz	219.565,31 €	50.456,31 €	169.109,00 €
27210	Bibliothek	2.300,00 €	574,00 €	1.726,00 €
31560	MGH	33.987,47 €	30.363,47 €	3.624,00 €
42410	Sportplatz	2.417,59 €	866,59 €	1.551,00 €
424110	Zweifeldsporthalle	326.495,40 €	140.115,40 €	186.380,00 €
42420	Freibad Zielitz	409.504,34 €	267.538,34 €	141.966,00 €
54110	Gemeindestraßen Parkanlagen und öffentliche	2.125,12 €	444,12 €	1.681,00 €
55110	Grünflächen	44.984,91 €	11.375,91 €	33.609,00 €
	Betriebsvorrichtungen	1.071.350,75 €	520.900,75 €	550.450,00 €

Bei dem in der Bibliothek als Betriebsvorrichtung ausgewiesenen Vermögensgegenstand handelt es sich lt. Anlagenbuchhaltung um eine Küche. Diese Einbauküche ist kein für den Betrieb der Bibliothek notwendiger Vermögensgegenstand und somit nicht den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen. Für diese Einbauküche wurde eine Nutzungsdauer von 7 Jahren festgelegt.

Die Einbauküchen im Mehrgenerationenhaus haben lt. Anlagenbuchhaltung eine Nutzungsdauer von 15 Jahren. **Die unterschiedlichen Nutzungsdauern für diese Einbauküchen wurden nicht begründet.**

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	292.308,62	16.007,93 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
geleistete Anzahlungen auf Sachanl.		- €
Hochbaumaßnahmen	277.847,69	1.547,00 €
Tiefbaumaßnahmen	14.460,93	14.460,93 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Hierbei handelt es sich um Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen, Transportanlagen und andere Anlagegüter, deren Herstellung noch nicht beendet ist. Alle entstehenden Aufwendungen werden vorübergehend auf dem Konto „Anlage im Bau“ erfasst und aktiviert.

Im Weiteren werden sie am Bilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz gesondert im Sachanlagevermögen ausgewiesen. Damit wird deutlich, dass die Anlagen im Bau nicht der Abschreibung unterliegen. Erst wenn die Anlage fertig gestellt ist, werden die auf dem Konto Anlagen im Bau übertragenen Aufwendungen auf das entsprechende Anlagekonto der Anlagenbuchhaltung umgebucht und aktiviert. Das betreffende Anlagekonto zeigt die Herstellungskosten des neu entstandenen Anlagegutes. Sie sind die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist maßgebend für den Beginn der Abschreibungen.

Gemäß Pkt. 5.10 der BewertRL sind für Anlagen im Bau die Ausgaben anzusetzen, die für diese Investition bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlage bereits fertig gestellt ist. Wertmindernde Umstände, sofern vorhanden, sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es sich bei den zugeordneten Unterpositionen um Gegenstände des Sachanlagevermögens handelt, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind. Ausgehend vom § 37 Abs. 1 KomHVO wurde dem Bewertungsgrundsatz, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Stichtag einzeln zu bewerten, Rechnung getragen.

Nach Korrektur der Bilanzposition Anlagen im Bau - Hochbau setzt sich der Betrag i.H.v. 277.847,69 € aus den Maßnahmen

- Außensportanlage Schulkomplex 1.547,00 €
- Neubau Holzhaustheater 276.300,69 € zusammen.

Die Nachweisführung erfolgte in Form der bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) vorliegenden Rechnungen und der dazugehörigen Sachkontenauszügen.

Die Anlagen im Bau - Tiefbau resultieren aus dem Baubeginn der Wohnsammelstraße Ramstedter Straße.

2. Finanzanlagevermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Finanzanlagevermögen	410.527,97 €	410.527,97 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00 €	383.500,00 €
Beteiligungen	27.027,97 €	27.027,97 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere	- €	- €

Die Gemeinde Zielitz ist an der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beteiligt.

Bis zum Haushaltsjahr 1995 war die Gemeinde die alleinige die alleinige Gesellschafterin der Firma Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH“. Im Haushaltsjahr 1995 beabsichtigten weitere Gemeinden, gleichfalls das ihnen jeweils gehörende kommunale Wohnungsvermögen der GmbH zu übertragen und der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH als Gesellschafter beizutreten.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt lt. Gesellschaftsvertrag nach den Umrechnungs- und Kapitalerhöhungs-/ Aufstockungsbeschluss vom 27.08.202 insgesamt 562.700 €. Auf das Stammkapital haben übernommen:

	Stammeinlage	Anteil	Höhe der Anschaffungs- kosten
Gemeinde Zielitz	383.500,00 €	68,2 %	383.500,00 €
Gemeinde Colbitz	76.800,00 €	13,6 %	
Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg	40.960,00 €	7,3 %	
Gemeinde Hillersleben	30.720,00 €	5,5 %	
Stadt Wolmirstedt	30.720,00 €	5,5 %	
Summe	562.700,00 €	100,00 %	

Gemäß dem Gesellschaftervertrag wurden die Bareinlagen in voller Höhe erbracht. Insofern sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt und waren in dieser Höhe in der Bilanz auszuweisen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beteiligungen beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (13.514 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde Zielitz ergab sich somit ein anteiliger Wert von 27.027,97 €.

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

3. Umlaufvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Umlaufvermögen	9.032.753,75 €	8.682.753,75 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vorräte, sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel.

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

Vorräte werden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Forderungen

Die Eröffnungsbilanz weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 01.01.2013 aus.

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	383.152,00 €	33.152,00 €
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	28.744,65 €	28.744,65 €
Sonstige Vermögensgegenstände	520,40 €	520,40 €
Forderungen gesamt	412.417,05 €	62.417,05 €

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz waren unter anderem auch die Forderungen der Gemeinde im Wege einer Inventur nach § 32 KomHVO aufzunehmen. Hierbei ist das Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs.1 Nr. 2 KomHVO zu beachten. Aus diesem Grund sind u.a. alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind. Der Forderungsbestand ist daher laufend zu überwachen und gegebenenfalls wertmäßig zu korrigieren.

Die Erhöhung des Bestandes an sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betrifft Forderungen aus „Sonderposten“ i.H.v. 350,0 T€ (siehe auch Sonderposten aus Anzahlungen). Es handelt sich um bewilligte Zuwendungen für Baumaßnahmen, die zum Stichtag 01.01.2013 noch nicht aktiviert / fertiggestellt waren (Anlagen in Bau).

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind als zweifelhafte Forderungen anzusehen. Diese Forderungen werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition Forderungen auf gesonderte Wertberichtigungskosten ausgewiesen.

Die befristet niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2012 (Einzelwertberichtigung 2012) waren gemäß den Überleitungsempfehlungen des LSA bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Forderungen vorzutragen. Im Anschluss war nach Bedarf die pauschale Einzelwertberichtigung bzw. die Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Der Nominalwert der Forderungen sowie die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die in die Eröffnungsbilanz zu übernommen wurden, müssen grundsätzlich mit den Kasseneinnahmeresten und den Restebereinigungen der letzten kameralen Jahresrechnung übereinstimmen.

Es erfolgte eine Einzelwertberichtigung in Form von befristeten Niederschlagungen. Die befristet niedergeschlagenen Beträge wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen und wertberichtigt.

Die vorgelegte DA zur Bewertung von Forderungen enthält für die Folgeabschlüsse der Gemeinde Zielitz Regelungen zur Einzelwertberichtigung, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Es wird z.B. festgeschrieben, dass Forderungen unter 500,00 € nicht auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen sind.

Diese Regelung in Bezug auf den Verzicht von Prüfungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen ist nicht ordnungsgemäß.

Weiterhin sind Forderungen ab 500,00 € wie folgt „im Einzelnen pauschal zu berichtigen“: je nach Alter (ab 12 Monate bis 18 Monate bzw. ab 18 Monate) zu 50 bzw. 100 % .

Es handelt sich bei dieser Regelung um keine Einzelwertberichtigung sondern um eine pauschale Einzelwertberichtigung. Eine pauschale Einzelwertberichtigung ist grundsätzlich zulässig; ersetzt jedoch nicht generell und dauerhaft die Prüfung der Werthaltigkeit im Einzelnen.

Für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt.

Die Gemeinde hat zur Bewertung von Forderungen eine „Dienstanweisung“ (DA) vorgelegt. Diese ist jedoch nicht als solche gekennzeichnet und nicht unterschrieben.

Die „Dienstanweisung“ regelt die Forderungsbewertung und Bereinigung von allen Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde, wobei für die Verbandsgemeinde sowie für die Gemeinden Zielitz, Rogätz und Loitsche-Heinrichsberg und für die Schlussbilanz 2011 der Gemeinde Burgstall andere Regelungen getroffen wurden, als für die übrigen Gemeinden bzw. Jahresabschlüsse (Burgstall).

Für die Gemeinde Zielitz gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung:

Hauptforderung	Alter der Forderung	Wertberichtigung
	bis 1 Jahr	0 %
ohne Wertangabe	älter als 1 Jahr bis 2 Jahre	20 %
	älter als 2 Jahre bis 3 Jahre	40 %
	älter als 3 Jahre bis 4 Jahre	60 %
	älter als 4 Jahre bis 5 Jahre	80 %
	älter als 5 Jahre	100 %

Es gilt zu beachten, dass eine pauschale Wertberichtigung auch in den kommenden doppelten Jahresabschlüssen erfolgen kann. Diese pauschale Wertberichtigung wird sich jedoch i.d.R. ausschließlich auf Forderungen beziehen, bei denen eine Niederschlagung noch nicht erfolgt ist bzw. noch nicht erfolgen konnte und auf das allgemeine Ausfallrisiko. Somit bleibt es Aufgabe der Verwaltung die Forderungen auch künftig im Einzelnen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Die v.g. „Dienstweisung“ bestimmt, dass für alle folgenden Schlussbilanzen der Gemeinde Zielitz zur pauschalen Wertberichtigung folgende Regelungen gelten:

„Aufgrund der Vielzahl von Einzelforderungen weitere Einzelwertberichtigungen nicht wirtschaftlich sind. Daher hat in diesem Fall eine pauschale Wertberichtigung zu erfolgen für:

- Forderungen, die im Einzelnen 10,00 € nicht übersteigen i.H.v. 100 %
- Alle weiteren Forderungen sind pauschal nach folgendem Ausfallrisiko im Wert zu berichtigen:
 - a) Ist die Forderung im Einzelnen älter als 12 Monate ab dem Monat der Entstehung aber nicht älter als 18 Monate, erfolgt eine pauschale Wertberichtigung des Nennbetrages der Forderungen i.H.v. 50 %
 - b) Ist die Forderung im Einzelnen älter als 18 Monate und einen Tag ab dem Monat der Entstehung, erfolgt eine pauschale Wertberichtigung des Nennbetrages der Forderung i.H.v. 100 %

Eine Pauschalwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen ist zulässig. Jedoch ist die Ordnungsmäßigkeit der Regelung, dass aus wirtschaftlichen Gründen generell auf die Prüfung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen verzichtet wird, eher fraglich. Sie entspricht nicht vollständig den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Verbandsgemeinde hat für die Mitgliedsgemeinden jede Forderung im Einzelnen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Es gilt zu beachten, dass eine pauschale Wertberichtigung auch in den kommenden doppelten Jahresabschlüssen erfolgen kann. Diese pauschale Wertberichtigung wird sich jedoch i.d.R. ausschließlich auf Forderungen beziehen, bei denen eine Niederschlagung noch nicht erfolgt ist bzw. noch nicht erfolgen konnte und auf das

allgemeine Ausfallrisiko. Somit bleibt es Aufgabe der Verwaltung die Forderungen auch künftig im Einzelnen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Kleinstbeträge sind gemäß Kleinstbetragsregelung zu behandeln (z.B. Niederschlagung, Erlass, Verzicht auf Festsetzung). Hierunter fällt nicht eine Regelung dahingehend, dass Kleinstbeträge grundsätzlich jedes Jahr pauschal zu bereinigen sind.

Da die pauschal wertberichtigten Forderungen in jedem Jahr neu aufleben und die Werthaltigkeit jedes Jahr neu geprüft werden muss, kann von Seiten der Rechnungsprüfung die Regelung in der DA zur pauschalen Wertberichtigung von Kleinstbeträgen unter Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht nachvollzogen werden.

Forderungen zum 01.01.2013 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2012)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Bei dem Forderungsbetrag 31.12.2012 handelt es sich nicht um die tatsächlichen Forderungen. Bestandteil dieser Summe sind diverse negative Kasseneinnahmereste, die den tatsächlichen (Kasseneinnahmereste aus Vorjahren (Forderungsbestand) erhöhen. Diese negativen Kasseneinnahmereste wurden im Rahmen der Inventur festgestellt und entsprechend „umgebucht“ (sonstige Verbindlichkeiten).

Gemäß den Überleitungsvorschriften wurden die Kasseneinnahmereste lt. Jahresrechnung 2012, einschließlich der bereinigten Forderungen, ordnungsgemäß als Forderungen übernommen.

Zur Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen wie folgt pauschal wertberichtigt:

	Stand 31.12.2012	zzgl. Befr.NS	neg KER / RAG	Stand 01.01.2013	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	64.912,86 €	17.210,51 €	9,87 €	82.133,24 €	17.210,51 €	32.517,79 €	32.404,94 €
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	3.103,16 €	268,00 €		3.371,16 €	268,00 €	2.356,10 €	747,06 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	4.441,80 €	- €	- €	4.441,80 €	- €	297,15 €	4.144,65 €
Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	24.600,00 €	- €	- €	24.600,00 €	- €	- €	24.600,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	1.003,00 €	19,00 €	- €	1.022,00 €	19,00 €	482,60 €	520,40 €
Summe aller Forderungen	98.060,82 €	17.497,51 €	9,87 €	115.568,20 €	17.497,51 €	35.653,64 €	62.417,05 €

Es gilt zu beachten, dass die Bewertung der einzelnen Forderungen konsequent fortgeführt werden muss. Die Ausnahmeregelung des MI galt nur für den Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Forderungen aus Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus den Erträgen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen gemäß § 233a AO (Nachzahlungszinsen Ertragskonto 4691) wurden im Konto 1791 als Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Aufgrund des Forderungsgrundes kann von Seiten der Rechnungsprüfung die Zuordnung zu den Sonstigen Vermögensgegenständen nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Prüfung konnte nicht geklärt werden, aus welchem Grund diese Zuordnung erfolgte.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände aus den sonstigen Finanzerträgen wurden wertberichtigt. Da der Kontenrahmenplan für die Sonstigen Vermögensgegenstände keine Wertberichtigung vorsieht, wird empfohlen, die Zuordnung zu überprüfen. Der Rechnungsprüfung ist das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

Im Ergebnis der Prüfung kann bestätigt werden, dass der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde widerspiegelt.

Liquide Mittel

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2013</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2013</u>
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	8.620.336,70 €	8.620.336,70 €
<i>Zusammensetzung:</i>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.442.907,42 €	3.442.907,42 €
sonstige Einlagen	5.177.429,28 €	5.177.429,28 €
Bargeld	- €	- €

Die in der Bilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein. Saldenbestätigungen wurden von der DKB Deutsche Kreditbank AG und der Kreissparkasse eingeholt.

		<u>01.01.2013</u>
		€
<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>		
Kreissparkasse Börde	3360000020	14.734,52
DKB - KIK		5.177.429,28
DKB - Giro KK	10726875	3.428.096,13
	1020027395	76,77
		<u>8.620.336,70</u>
Barkasse		<u>0,00</u>
		<u>8.620.336,70</u>

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Ausgaben im § 42 KomHVO nicht nur die Auszahlungen umfasst, sondern auch die Zunahme von Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 weist keine aktiven Rechnungsabgrenzungen aus.

PASSIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Eigenkapital	10.702.603,24 €	16.043.120,50 €

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktivposten der Bilanz und den Passivposten: Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren.

Somit ergab sich für die Gemeinde zum 01.01.2013 ein Eigenkapital i.H.v. 10,7 Mio €.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Nach § 54 KomHVO ist in der späteren Bilanz eine Berichtigung vorzunehmen, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, und wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

*Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf den Differenzbetrag der Korrektur einer Bilanzposition im Einzelfall. Betroffen ist weder die Höhe des gesamten Wertansatzes einer Bilanzposition noch die Summe der zu ändernden Bilanzpositionen. Ausgehend vom Grundsatz, die Vermögenslage der Gemeinde **objektiv abzubilden**, hat die Gemeinde selbst zu entscheiden, ob ein wesentlicher Fehler vorliegt oder nicht. Stellt er die Wesentlichkeitsgrenze fest, so ist er auch verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Durch diese Verpflichtung wird einer subjektiven, willkürlichen Entscheidung zum Bilanzansatz jede Basis entzogen.*

Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher noch nicht festgelegt.

Gemäß dem Schreiben vom MI vom 23.06.2017 wurde im Vorgriff auf die Änderung der KomHVO zugelassen, dass eine erforderliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2018 unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag erfolgen kann.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

Sonderposten

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Sonderposten	3.807.513,00	3.143.000,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	3.061.744,00	3.047.408,00 €
Sopo aus Beiträgen	341.920,00	41.743,00 €
Sopo aus Anzahlungen	350.000,00	- €
Sonstige Sonderposten	53.849,00	53.849,00 €

Sonderposten aus Zuwendungen 3.061.744,00 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis wurden damit Investitionen getätigt und Investitionsmaßnahmen subventioniert. Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Für empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens war der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Zweckdienliche Erläuterungen wurden im Anhang zu diesen Sonderposten gegeben.

Aufgrund der Größenordnung und der Bedeutung der Sonderposten im Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt wurde eine umfassende Prüfung der Sonderposten durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen der Bewertung geprüften Anlagegüter wie Gebäude und Straßen/Brücken auch hinsichtlich der vorhandenen Sonderposten geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Bundes- und Landeszuschüssen sowie übrigen Zuschüssen geprüft.

Die zu prüfenden Unterlagen der Sonderposten betrafen insbesondere neben den bereits erwähnten Gebäuden und Straßen auch den Brückenneubau.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung - Bewertung des Anlagevermögens – wurden, bezogen auf die Sonderposten, die entsprechenden Belege, Bewilligungsbescheide, Zuwendungsbescheide und Sachkontenzusammenstellungen als Nachweise vorgelegt und in die Prüfung einbezogen. Die erforderlichen Nachweise sind den entsprechenden

Gebäude- bzw. Straßenbewertungsakten zu entnehmen und dort schriftlich dokumentiert.

Im Ergebnis der Stichprobenprüfung wurden keine Abweichungen festgestellt.

Hinweis im Vorgriff auf die Jahresabschlussprüfung 2013

Im Rahmen der Stichprobenprüfung „Buchungen in der Finanzbuchhaltung Haushaltsjahr 2013 wurde festgestellt, dass als Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen eine „Erstattung Einbruchschaden“ passiviert wurde.

Die Versicherungszahlung stellt eine Entschädigung für untergegangene Werte dar und keine Zuwendung für eine Neuinvestition, so dass hierfür die (Neu-)Bildung eines passiven Sonderpostens grundsätzlich nicht infrage kommt.

Im Allgemeinen stellt die Versicherungsleistung Ertrag dar, dem aufwandsseitig eine Sonderabschreibung des Vermögensgegenstandes und damit außerordentlicher Aufwand gegenübersteht.

Der Ertrag aus der Versicherungsleistung ist somit als sonstiger ordentlicher Ertrag (Konto 454) auszuweisen, sofern er nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Er deckt die außerordentliche Abschreibung aus dem Abgang des geschädigten VG. Liegt die Versicherungsentschädigung über den Restbuchwert des untergegangenen VG, ist der Unterschiedsbetrag als sonstiger ordentlicher Ertrag (454) auszuweisen, sofern sie nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Sonderposten aus Beiträgen

341.920,00 €

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Zielitz. Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen. Zu Überprüfen war die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand.

Bei den Ausbaubeiträgen erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung der Beiträge entsprechend der Straßenbestandteile aufgrund eines festgelegten Prozentschlüssels. Dies bedeutet, dass in der Anbu die Ausbaubeiträge den Anlagegütern Fahrbahn, Gehweg, Begrünung, Beleuchtung udg. prozentual zugeordnet wurden. Somit wurde der Vorschrift der Einzelfallbetracht gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO Doppik Rechnung getragen.

Im Rahmen der erforderlichen Korrekturen und nicht berücksichtigter Sonderposten aus Zuwendungen (gegenüber dem Bestandsausweis lt. Bilanzentwurf) wurden die vorhandenen Bestandsakten um die Nachweisführung zur Ermittlung der Sonderposten erweitert. Stichprobenweise geprüft wurden die in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung ausgehend vom vorgelegten Aktenstand.

Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde nicht durchgeführt.

Sonderposten aus Anzahlungen

350.000,00 €

Bilanziert wurden hier Mittel Dritter (Zuweisungen und Zuschüsse) für eine bauliche Anlage der Gemeinde Zielitz. Dies betrifft den Bau des Dorftheaters. Die Fördermittel lt. Bescheid waren zunächst unter dem Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu erfassen.

Erst nach Fertigstellung der Anlagen im Bau sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Der sonstige Sonderposten betrifft das Infrastrukturvermögen Ebereschenweg. Das Objekt wurde der Gemeinde übertragen.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Rückstellungen	5.680.861,37 €	134.261,37 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
für Pensionen und Beihilfen		- €
für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		- €
für die Sanierung von Altlasten	- €	- €
für unterlassende Instandhaltung	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	5.680.861,37 €	134.261,37 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	111.453,37 €	92.953,37 €
FAG - Kreisumlage	5.557.012,00 €	28.912,00 €
anhängige Gerichtsverfahren		- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.396,00 €	12.396,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen *wesentlichen Betrag* handelt (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO). Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde noch festgelegt.

Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO sind unter den Sonstigen Rückstellungen nachzuweisen:

- ATZ, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Krankheit
- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus.

Altersteilzeit

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 a) KomHVO sind für zukünftige Verpflichtungen für Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zielitz weist hierfür einen Wert i.H.v. **92.953,37 €** aus.

Bei der Ermittlung der Rückstellungsbeträge für die EöB wurde auf die tatsächlich gezahlten Dienstaufwendungen zurückgegriffen. Dieses war aufgrund der zeitlich verzögerten Aufstellung der EöB möglich.

Zum Stichtag 01.01.2013 befanden sich 2 Beschäftigte (Betriebshof, Jugendbetreuung) in Altersteilzeit. Die MA Betriebshof beendete das Altersteilzeitmodell im Laufe des Haushaltsjahres 2011. Hier wurden lediglich die bis dahin eingezahlten ATZ-Anteile i.H.v. 20.982,32 € der Rückstellung zugeführt.

Für den aufgrund längerer Krankheit nicht in Anspruch genommenen Urlaub wurde eine Rückstellung i.H.v. 3.602,40 € gebildet. Da diese Kollegin die berufliche Tätigkeit nicht mehr aufgenommen hat, erfolgte eine Auszahlung der Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub im Jahr 2017.

Für eine weitere Beschäftigte in ATZ begann die Ruhephase im April 2013 (Ende Oktober 2015). Hier wurden Rückstellungen zum 01.01.2013 i.H.v. 68.368,65 € gebildet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) KomHVO sind Rückstellungen zu bilden, für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs erfolgen in den Fällen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen; damit wird das zeitliche Auseinanderfallen der Ermittlungsbasis für die Bemessungsgrundlage (z.B. beruhen die Umlagegrundlagen auf den Steuerkraftzahlen des Vorvorjahres) und der Verrechnung von Aufwand vermieden, um dem Prinzip der periodengerechten Aufwandsbuchung gerecht zu werden.

Rückstellungen dürfen ausschließlich nur für „Mehrumlagen“ - also Aufwand - und nicht für voraussichtliche „Mindererträge“ (z.B. aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem FAG) gebildet werden, die zu erwartende Forderungsausfälle darstellen.

Der Erlass des MI für Finanzen vom 18.12.2014 enthält folgenden Hinweis zu den Ausführungen zu § 12 FAG: Es ist zu beachten, *„dass hohe Steuereinnahmen zeitversetzt zu höheren Kreisumlagezahlungen bei gleichzeitig geringeren Schlüsselzuweisungen und möglicherweise sogar zur Zahlung einer Finanzkraftumlage nach § 12 Absatz 3 FAG führen. Daher gilt es, mit hohen (Gewerbe)-Steuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b KomHVO zu bilden und die Liquiditätsvorsorge dafür sicherzustellen.“*

Hj. 2011	Hj. 2012	Rückstellung EöB 01.01.2013
Rückstellung für 2011		1.947.900,00 €
	Rückstellung für 2012	2.329.300,00 €
Kreisumlage für 2013	Kreisumlage 2014	4.277.200,00 €
Rückstellung für 2011		547.600,00 €
	Rückstellung für 2012	703.300,00 €
FAG-Umlage für 2013	FAG-Umlage für 2014	1.250.900,00 €
Rückstellung für 2011		- €
	Rückstellung für 2012	- €
VerbGemUmlage 2013	VerbGemUmlage 2014	- €
Rückstellungen FAG gesamt		5.528.100,00 €
Nachzahlung für Gewerbesteuerumlage für 2012		28.912,00 €
		5.557.012,00 €

Rückstellung wurde gebildet gemäß FAG LSA für die Finanzausgleichsumlage, und Kreisumlage sowie für die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 2012 i.H.v. 28.912,00 €

Rückstellung für die Verbandsumlage (§ 16 FAG) mit der Berechnungsgrundlage 2011 und 2012 wurden nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze für die sonstigen Verpflichtungen aus den sonstigen ungewissen Verbindlichkeiten festgelegt.

Rückstellungen wurden gebildet für die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (4,9 T€) sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanz (7,5 T€).

Verbindlichkeiten:

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
Verbindlichkeiten	3.180.719,54 €	3.180.719,54 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	3.020.761,78 €	3.020.761,78 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	24.792,57 €	24.792,57 €
Verb aus Transferleistungen	13.234,45 €	13.234,45 €
Sonstige Verbindlichkeiten	121.930,74 €	121.930,74 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen begründen sich in der Aufnahme von Krediten bei den nachfolgend aufgeführten Instituten.

Kreditinstitut	Stand zum 31.12.2012
1 DKB	337.717,89 €
2 DKB	762.700,70 €
3 Westdeutsche Immobilienbank	870.202,76 €
4 Westdeutsche Immobilienbank	414.819,09 €
5 Westdeutsche Immobilienbank	635.321,34 €
	3.020.761,78 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in der Bilanz vollständig als Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren ausgewiesen. Für die Einteilung in der Vermögensrechnung (Bilanz) nach Laufzeiten gelten die Ursprungslaufzeiten (Vertragslaufzeiten) der Kredite). Daher waren diese Kreditverbindlichkeiten in der Schuldenübersicht als eine Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre auszuweisen.

Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr waren wie folgt in die Bilanz zu übernehmen:

	Stand 01.01.2013
Übernahme Kassenausgabereste aus VJ	56.995,93 €
dav.: Zinsen Darlehen Westdeutsche Immobilienbank	24.782,70 €
Tilgung Darlehen Westdeutsche Immobilienbank	18.978,78 €
Erstattung Personalkosten	13.234,45 €
Übernahme Verwahrgelder aus VJ	102.951,96 €
Übernahme negativer KER aus VJ	9,87 €
Summe Verbindlichkeiten aus VW und KER aus VJ	159.957,76 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 3511)

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 24.792,57 € aus. Lt. Anhang setzen sich die Verbindlichkeiten zusammen aus der Übernahme eines negativen Kasseneinnahmerestes und aus der Übernahme von Zinsen für die Darlehen der Westdeutschen Immobilienbank, die im alten Haushaltsjahr fällig waren, jedoch erst im neuen Haushaltsjahr kassenwirksam wurden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zinsen handelt sich somit um einen antizipative Rechnungsabgrenzung, die gemäß dem Kontenrahmenplan den anderen sonstigen Verbindlichkeiten (Konto 3799) zuzuordnen ist, d.h. nicht den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Konto 3611)

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zum 01.01.2013 betrifft eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber der Verbandsgemeinde (Erstattung von Personalkosten).

Hier kann nicht erkannt werden, dass die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (einseitiges Verwaltungsfall, kein Leistungsaustausch, keine konkrete Gegenleistung) vorliegen. Tatsächlich werden Personalkosten für eine konkrete Arbeitsleistung gezahlt bzw. hier erstattet. Die Kontenzuordnung ist zu begründen bzw. ggf. fehlerhaft.

Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß den Überleitungsempfehlungen waren zum letzten kameralen Jahresabschluss die zweckgebundenen (noch nicht verwendeten) Mittel auf ein Verwahrkonto umzubuchen. In der Eröffnungsbilanz waren diese Mittel als „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. als „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen. Die Gemeinde hat gemäß den Überleitungsempfehlungen gehandelt.

In Anlehnung an die Überleitungsempfehlungen waren die auf den kameralen Verwah- und Vorschusskonten vorhandenen Bestände bilanztechnisch unter der Position für Vorschüsse: „Sonstige Forderungen“ und für Verwahrkonten unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2012 bzw. aus bestehenden Verpflichtungen von der Verwaltung wie folgt ermittelt und als Bestand in der Eröffnungsbilanz vorgetragen:

VW	VW-Bestand 31.12.2012	Sonstige Verbindlichkeiten EöB 01.01.2013
01000 allgemeine Rücklage	8.558.449,63 €	
01100 Grundstücksverkäufe	78.881,85 €	78.881,85 €
01320 Spenden	236,42 €	236,42 €
01400 Sicherheitseinbehalte	23.756,92 €	23.756,92 €
01555 Separationsflächen	25,59 €	25,59 €
01567 Eigentum des Volkes	51,18 €	51,18 €
	8.661.401,59 €	102.951,96 €

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde hat, soweit feststellbar, in der Vergangenheit keine Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen

Passive Rechnungsabgrenzung

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
passive RAG	12.561,54	12.561,54

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2012, die das Haushaltsjahr 2013 betrafen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Der Bilanzansatz zum 01.01.2013 beinhaltete Abgrenzungen für Friedhofsgebühren.

Friedhofsgebühren:

Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen. Die gezahlten Grabnutzungsgebühren sind entsprechend der Dauer der Liegezeit abzugrenzen und sukzessive planmäßig aufzulösen.

Für die Ermittlung der Werte für die passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsgebühren wurde das mit RdErl. des MI vom 02.10.2012 zugelassene Vereinfachungsverfahren unter Anwendung der Durchschnittswertmethode angewendet. Der so ermittelte Betrag zum Stichtag 01.01.2013 i.H.v. 12.561,54 € wurde in der Bilanz ordnungsgemäß unter der Position „passive Rechnungsabgrenzung“ ausgewiesen.

Im Rahmen dieser Prüfung erfolgte lediglich eine Plausibilitätsprüfung. Die Beträge wurden stichprobenweise mit den Gebührenbescheiden abgeglichen. Eine Prüfung der Kalkulation der Friedhofsgebühren und der Ordnungsmäßigkeit der Bescheide erfolgte nicht. Dies wird im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durchgeführt.


Mages
Prüferin

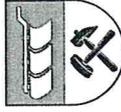

Oelze
Prüferin

A n l a g e

Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013

Übersichtsform

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
Gemeinde Zielitz



Aktiva (EUR)

Passiva (EUR)
10.702.467,84

Aktiva (EUR)		Passiva (EUR)	
1. Anlagevermögen	14.351.369,54	1. Eigenkapital	10.702.467,84
Immaterielles Vermögen	0,00	Rücklagen Eröffnungsbilanz	10.702.467,84
unbebaute Grundstücke	892.033,85	Sonderrücklagen	0,00
bebaute Grundstücke	7.708.988,47	Fehlbetragsvortrag	0,00
Infrastrukturvermögen	4.152.590,63	Jahresergebnis	0,00
Bauten auf fremden Grund u. Boden	0,00		
Kulturdenkmale	4,00	2. Sonderposten	3.807.513,00
Maschinen, Fahrzeuge	326.059,00	Sonderposten Zuwendungen	3.061.744,00
Betriebsvorrichtungen, BGA	568.857,00	Sonderposten aus Beiträge	341.920,00
geleistete Anz., Anlagen im Bau	292.308,62	Sonderposten aus Anzahlungen	350.000,00
Finanzanlagevermögen	410.527,97	sonstige Sonderposten	53.849,00
2. Umlaufvermögen	9.032.753,75	3. Rückstellungen	5.680.861,37
Vorräte	0,00		
öffentl.-rechtl. Forderung	383.152,00	4. Verbindlichkeiten	3.180.719,54
privatrechtl. Forderungen	28.744,65	Investitionskredite	3.020.761,78
sonst. Vermögensgegenstände	520,40	Liquiditätskredite	0,00
liquide Mittel	8.620.336,70	Vbk aus Lieferung und Leistung	24.792,57
		Vbk aus Transferleistungen	13.234,45
		sonstige Verbindlichkeiten	121.930,74
3. Aktive Rechnungsabgrenzung (aRA)	0,00		
		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRA)	12.561,54
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		
Bilanzsumme Aktiva	23.384.123,29	Bilanzsumme Passiva	23.384.123,29

Dyrik Ruffer
Bürgermeister

Siegel

Geprüft am : 13.03.13
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in: Kayta